

## Aufstellung über benötigte Unterlagen, die für die Erteilung der Maklererlaubnis gem. § 34 c GewO vorzulegen sind

1. polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) zur direkten Vorlage bei der Stadt Schweinfurt nach § 30 Abs. 5 BZRG
  2. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR) (nicht älter als 3 Monate) zur direkten Vorlage bei der Stadt Schweinfurt nach § 150 Abs. 5 GewO;  
bei juristischen Personen: zusätzlich ein Auszug aus dem GZR über die juristische Person
  3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt
  4. Auskunft über Einträge gem. § 26 Abs. 2 InsO und § 915 ZPO im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts, in dessen Bezirk Sie in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatten
  5. Gewerbeanmeldung, bzw. bei Betriebserweiterungen Gewerbeummeldung beim Gewerbeamt der Stadt Schweinfurt, Amt für öffentliche Ordnung, Markt 1, Zimmer 316, vornehmen
  6. Bei eingetragenen Gesellschaften oder Gesellschaften in Gründung:  
Handelsregisterauszug und/oder notarieller Gesellschaftervertrag
  7. Bei nichtdeutschen Antragstellern: Vorlage des Reisepasses mit gültiger Aufenthaltserlaubnis mit Gestattung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- beides zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt (Hauptwohnsitz);  
Beleg-Art: „O“ für FZ;  
Beleg-Art: „9“ für GZR;  
Verwendungszweck:  
Antrag § 34 c GewO -Erlaubnis;  
Empfänger: Stadt Schweinfurt, Ordnungsamt 32/2 , Markt 1 , 97421 Schweinfurt

### Hinweis:

Gewerbetreibende i.S.d. § 34c GewO –ausgenommen reine Immobilien- und Darlehensvermittler- unterliegen einer jährlichen Prüfpflicht und sind verpflichtet, jeweils bis spätestens 31. Dezember eines Jahres die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) ergebenden Verpflichtungen – bezogen auf die Tätigkeiten des Vorjahres - durch einen geeigneten Prüfer (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsgesellschaften) auf eigene Kosten prüfen zu lassen und den Prüfbericht der Stadt Schweinfurt unverzüglich nach dessen Erstellung zu übermitteln.

Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis liegt zwischen 150 und 1750 Euro. Die Höhe richtet sich nach dem Antragsumfang.